

e-card System für ELGA Wahlpartner

Auch als Wahlärztin bzw. Wahlarzt können Sie sich auf eigene Kosten mit dem e-card System für ELGA-Zwecke ausstatten lassen. Voraussetzung zur Nutzung von ELGA ist, dass Sie bzw. Ihre Ordination im ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDAI) eingetragen sind.

3 Schritte zum e-card System

1. Wenden Sie sich an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) in Ihrem Bundesland zur Ausstattung als ELGA Wahlpartner. Damit erhalten Sie den Zugang zu ELGA, es können jedoch **keine Services der Sozialversicherung** über das **e-card System** genutzt werden.
2. Die ÖGK prüft, ob Sie als Ärztin bzw. Arzt berechtigt (im GDAI eingetragen) sind, und informiert Sie, falls es Unstimmigkeiten gibt bzw. Informationen fehlen. In dem Fall wenden Sie sich bitte wegen der Eintragung in den GDAI an Ihre zuständige Landesärztekammer (Ärztinnen bzw. Ärzte mit Ius Practicandi sollten grundsätzlich aber bereits im GDAI eingetragen sein). War die Prüfung erfolgreich, erhalten Sie die Admin-Karten sowie die PIN/PUK Briefe per Post.
3. Den e-card Anschluss mit den notwendigen Endgeräten GINA, Kartenlesegerät und Router bestellen Sie bitte nach Erhalt der Admin-Karten auf Ihre Kosten direkt bei einem der GIN-Zugangnetz-Provider:
<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678622&portal=ecardportal>

Informationen zur Nutzung des e-card-Systems finden Sie hier:

Varianten der e-card Lösung:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678620&portal=ecardportal>

Nutzung des e-card Systems:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678624&portal=ecardportal>

Wer ist ELGA-GDA?

Entsprechend Gesundheitstelematikgesetz dürfen bestimmte Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) ELGA verwenden - diese Gruppe wird ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA GDA) genannt. Das sind z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte, Apotheken, Krankenhäuser sowie Pflegeeinrichtungen. Gesetzlich und technisch von der Verwendung von ELGA ausgeschlossen sind z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, die für Versicherungen tätig werden (im Rahmen dieser Tätigkeit) oder auch Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte. Die gesetzliche Definition von „ELGA-GDA“ ist in § 2 Z 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012 im Detail zu finden.

Gesundheitstelematikgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008120>